

Die Aufrechnung, §§ 387 ff BGB

(= Tilgung zweier gleichartiger, einander gegenüberstehenden Forderungen durch Verrechnung)

Voraussetzungen:

Ausschluss der Aufrechnung:

Gegenseitigkeit	Gleichartigkeit	Gültigkeit	Fälligkeit der Forderung des Aufrechnenden	durch Vertrag	gem. § 242	kraft Gesetzes
Gleiche Parteien, § 387 BGB.	auch (+), wenn die Forderungen unterschiedlich hoch sind.	Beide Forderungen müssen voll wirksam sein.	§ 271 Abs. 1; die Hauptforderung braucht noch nicht fällig sein.	Klauseln wie „effektiv“ oder „Barzahlung“.	z.B. aus Treuhandvertrag.	§§ 392 –395 BGB

Rechtsfolge:

Erlöschen beider Forderungen zum Zeitpunkt ihrer erstmaligen Verrechenbarkeit.